

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Markt Bechhofen (KMB)

Vom 09.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 5 der Unternehmenssatzung und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Bechhofen für das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen – KMB – folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Sprachformen m/w/d verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für die Geschlechter.

§ 1 – Beitragserhebung

Das KMB erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeindeteile Bechhofen, Königshofen, Oberkönigshofen, Waizendorf und Rohrbach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, wenn es sich um ein Vollgeschoss des Baurechts handelt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut

sind und die ausgebaute Geschossfläche ein Vollgeschoss im Sinne des Baurechts darstellt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung er rechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,98 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,34 € |

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist

mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösevertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe auf Erstattungsanspruch. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Das KMB erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage eine Zähler-, Grund- und Verbrauchsgebühr.

§ 9a – Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzten Zwecken dienen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 99,00 Euro pro Jahr.
- (3) Für jeden weiteren Zähler an einem Anwesen wird eine abgestufte Grundgebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.

§ 10 – Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch das KMB zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, insb.
 - a) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird
oder
 - b) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,49 € pro cbm entnommenes Wasser.
- (4) Wird ein beweglicher Wasserzähler, z. B. ein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,33 € pro cbm entnommenen Wassers.
- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses einschl. des Wasserbezuges bis zu einem Jahr wird für Bauvorhaben (je angefangene 600 qm Geschossfläche) eine Pauschale von 361,00 € erhoben. Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale je angefangene 600 qm Geschossfläche 23,00 €. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

§ 11 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses folgt. Das KMB teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.

- (3) Die Zählergebührensschuld entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Einbau des Zählers folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Zähler ausgebaut wird.

§ 12 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch sowie die Grund- und Zählergebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die Gebühren geändert, so setzt das KMB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem KMB für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Übergangs- und Nacherhebungsregelungen

- (1) Alle unter vorangegangenen Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände werden als abgeschlossen betrachtet, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Für den Nacherhebungsfall gilt Folgendes:
- a) Bei bebauten Grundstücken werden im Nacherhebungsfall 3/8 der bisher erhobenen zulässigen Geschossfläche, mindestens jedoch alle beitragspflichtigen Geschossflächen, die beim Aufmaß zum Stichtag (01.01.2012) festgestellt wurden als abgegolten zugrunde gelegt.
 - b) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall 30 % der Grundstücksfläche als abgeholte Geschossfläche zugrunde gelegt.
 - c) Sollte sich im Einzelfall bei einer Nacherhebung eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser Satzung.
- (4) Die Wirksamkeit dieser BGS/WAS ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelungen gewollt.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Bechhofen, 09.06.2022

Schnotz

1. Bürgermeister